

# GESTEUERTE EINWANDERUNG VON FACHKRÄFTEN AUS DRITTSTAATEN

---



Am 1. März 2020 wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft treten. Damit soll der Zugang von Arbeitnehmern aus Drittstaaten erleichtert werden. In dem folgenden Interview schildert der erfahrene Rechtsanwalt Claus Brockhaus, Geschäftsführer der Kanzlei Brockhaus & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frechen, Einzelheiten der neuen Regelungen.

## **Welche wichtigen Neuerungen bringt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)?**

**Claus Brockhaus:** Da sich der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren stark gewandelt hat, erleichtert das neue FEG die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten – also auch aus China. Wichtige Neuerungen sind unter anderem der Verzicht auf eine Vorrangprüfung, der Entfall der Engpassbetrachtung einzelner Berufsgruppen, die Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung. Die erleichterte und beschleunigte Einwanderung von Fachkräften soll Deutschland zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort machen und wird zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand beitragen.

## **Wird es für deutsche Arbeitgeber Vorteile geben?**

**Claus Brockhaus:** Ja, mit dem neuen FEG wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Obwohl der Fachkräftemangel bereits seit langem ein großes Thema ist, hat die Bearbeitung eines aufenthaltsrechtlichen Verfahrens oft bis zu 18 Monate gedauert. Dies hat viele Arbeitgeber in Deutschland trotz des Mangels entmutigt, Fachkräfte aus Drittstaaten aktiv anzuwerben.

Mit dem FEG sollen in Zukunft lange Wartezeiten vermieden werden. Dies wird durch eine Bündelung der Zuständigkeiten bei den zuständigen Ausländerbehörden sowie durch die kurze Fristsetzung zur Abgabe einer Zustimmung unter den Beteiligten (z.B. Bundesagentur für Arbeit) verbessert werden. Die Ausländerbehörden koordinieren nunmehr das gesamte Verfahren. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, zur Entlastung der örtlichen Ausländerbehörden eine zentrale Ausländerbehörde einzurichten. In NRW, Berlin und Hamburg wurde bereits dafür entschieden.

Kurz zusammengefasst sieht das neue Verfahren so aus: Der Arbeitgeber wird durch eine Vollmacht des ausländischen Arbeitnehmers das beschleunigte Verfahren bei der Ausländerbehörde einleiten. Die Ausländerbehörde ist dafür zuständig, die Zustimmungen bei den Anerkennungsstellen und der Bundesagentur für Arbeit

einzuholen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung zu senden. Die Auslandsvertretungen haben sodann innerhalb von drei Wochen dem Antragsteller einen Termin zur Visumantragstellung mitzuteilen sowie in weiteren drei Wochen über den Visumantrag zu entscheiden.

### **Welche Bedeutung hat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz für chinesische Fachkräfte**

In den vergangenen Jahrzehnten hat Deutschland einen sehr guten Eindruck in China hinterlassen. Vor allem der robuste deutsche Arbeitsmarkt ist für viele chinesische Arbeitskräfte attraktiv. Bereits jetzt sei Deutschland das mit Abstand beliebteste Zielland, etwa bei chinesischem Pflegepersonal. Das bisher langwierige Antragsverfahren hatte allerdings für chinesische Fachkräfte oftmals eine abschreckende Wirkung. Das FEG hat jedoch zum Ziel die Antragsverfahren zu beschleunigen, was für Chinesen einen entscheidenden Stellenwert hat. Ich bin daher der Meinung, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz mehr qualifizierte und motivierte Fachkräfte vor allem auch aus China ansprechen wird.

Kontakt: [c.brockhaus@brockhaus-kollegen.com](mailto:c.brockhaus@brockhaus-kollegen.com)  
[www.brockhaus-kollegen.de](http://www.brockhaus-kollegen.de)